

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Grundlagen des Vertrages und aller vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind in dieser Reihenfolge die Bestellung gemäß dem einseitigen Formblatt und die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Im Falle unterschiedlicher Regelungen gehen die zuerst genannten den nachfolgenden vor.

2. Weitere Absprachen, die nicht in die Bestellung aufgenommen sind, bestehen nicht. Zur Entgegennahme und Abgabe von verbindlichen Erklärungen sowie zur Vertretung des Auftragnehmers, Inkasso ausgenommen, sind unsere Monteure nicht berechtigt. Alle Anzeigen oder Erklärungen, welche uns gegenüber abzugeben sind und das Vertragsverhältnis betreffen, müssen nach Vertragsabschluss dem Auftragnehmer in Textform zugehen. Die Vermittler sind zu Ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Bei Neubauten und bei Erneuerung von mehr als 1/3 der Fenster- oder Dachfläche ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung und Umsetzung des Lüftungskonzepts nicht Bestandteil des Angebotes ist.

3. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit keiner schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer behält sich jedoch vor, innerhalb von drei Kalenderwochen in schriftlicher Form die Bestellung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zu widerrufen, womit er nicht mehr an die Bestellung gebunden ist.

4. Die Fertigungsmaße werden nach Vertragsabschluss am Bau genommen. Ergibt sich beim Aufmaß, dass sich die Abmessungen der Elemente oder der Umfang der Leistungen gegenüber dem Vertrag ändern, ist ein neuer Preis unter der Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren; einer Anzeige des Auftragnehmers bedarf es nicht. Der Auftragnehmer kann bei wesentlichen Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere bei solchen, die konstruktive Änderungen in der Ausführung notwendig machen, wahlweise die Ausführung des Vertrages ablehnen. Sofern nicht in der Bestellung anders vermerkt, gehören Einfüge- und Einputzarbeiten sowie Einschäumung oder Ausfüllung mit Mineralfaserstoffen nicht zu unseren Leistungen. Sollte sich beim Aufmaß oder bei der Montage herausstellen, dass solche zusätzlichen Arbeiten ausgeführt werden müssen oder werden diese vom Besteller sonst gewünscht, werden sie nach Vereinbarung mit dem Aufmesser oder dem Werk ausgeführt und gesondert berechnet. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen in Bezug auf Konstruktion und Ausführung der vereinbarten Leistung oder zusätzliche Leistungen werden nur gegen zusätzliche Vergütung vorgenommen. Sie können von uns abgelehnt werden, sofern sie nicht zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich sind.

4.1 Der Vergütungsanspruch für solche Leistungen ist nicht von einer vorherigen Ankündigung abhängig.

4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung derartiger Leistungen von einer vorherigen schriftlichen Beauftragung und einer Einigung über die anzusetzenden Preise abhängig zu machen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung derartiger Leistungen zu verweigern.

4.3 Der Auftragnehmer liefert dem Besteller die im Auftrag bezeichneten Waren. Zu einer Lieferung des nicht ausdrücklich bezeichneten Zubehörs ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, teilbare Teilleistungen abzurechnen, sofern der Besteller durch diese einen Wertzuwachs erlangt. Zur Erfüllung der Leistungspflicht ist der Auftragnehmer berechtigt, Dritte zu beauftragen.

4.4 Bei einer vertraglich vereinbarten Lieferung wird durch den Auftragnehmer grundsätzlich nur ebenerdig angeliefert. Der Besteller hat für eine ungehinderte Zufahrt zur Baustelle zu sorgen.

4.5 Der Besteller hat vor dem Eintreffen der Montagekolonne des Auftragnehmers für Baustrom und Bauwasser zu sorgen. Stromkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

4.6 Die Montage umfasst die Befestigungstelle, sowie das Ausschäumen zum Mauerwerk. Der Besteller wurde besonders darauf hingewiesen, dass im Montagepreis weitergehende Abdichtungs-, sowie Isolier-, Versiegelungs-, Maurer-, Putz-, Maler- und Tischlerarbeiten nicht enthalten sind. Die Durchführung dieser Arbeiten durch den Auftragnehmer ist mit diesem gesondert zu vereinbaren.

4.6 Erfüllungsort ist der Montageort.

5. Angegebene Termine und Fristen für unsere Leistungen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt oder auf ähnliche, nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.

5.1 Der Auftragnehmer haftet bei Verzug mit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzugs wird die Haftung des Auftragnehmers für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 25 % des Auftragswertes begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers/Bestellers sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 dieses Absatzes gegeben ist. Das Recht des Auftragnehmers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5.2 Ruft der Besteller das Aufmaß nicht in der vertraglich vereinbarten Frist ab, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Wird das Aufmaß fristgerecht abgerufen, dem Auftragnehmer jedoch die Vereinbarung eines Aufmaßstermins innerhalb eines anschließenden Zeitraums von fünfzehn Arbeitstagen verweigert, so kommt dies der versäumten Frist zum Aufmaßabruf durch den Besteller in den Folgen gleich.

5.3 Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit i. S. d. §276 II BGB gilt als ausgeschlossen.

5.4 Der Ausschluss der Haftung gilt auch nicht in den Fällen, in denen der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft zwingend haften.

5.5 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Besteller in besonderem Maß vertrauen darf, haften der Besteller auch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei leichter fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit solcher Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, haften wir nur in Höhe des typischerweise unter Berücksichtigung aller maßgeblichen und erkennbaren Umstände voraussehbaren Schadens.

5.6 Der Auftragnehmer gerät, sofern nicht ein verbindlicher Liefertermin vereinbart ist, nur durch eine schriftliche Mahnung in Verzug. Die Haftung aus dem Produktionshaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Nach Anzeige der Fertigstellung der Teile gegenüber dem Besteller ist dieser verpflichtet, unter Berücksichtigung der Lieferzeit einen innerhalb der nächsten zwei Kalenderwochen liegenden verbindlichen Liefer- bzw. Montagetermin zu benennen und zu diesem die Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung zu schaffen. Sollte der Einbau nicht mit normalen Hilfsmitteln (Leiter, Böcke) möglich oder zulässig sein, hat der Besteller auf eigene Kosten für die Gestellung eines Gerüstes zu sorgen.

7. Wünscht der Besteller eine Rückstellung der Lieferung, ohne dass die bestellten Teile bereits gefertigt sind, ist dies bis zu einem Monat nach dem vereinbarten Liefertermin kostenfrei möglich. Bei weiteren Rückstellungen ist eine Anzahlung von 30% des Auftragswertes einschließlich der Mehrwertsteuer, berechnet von der zurückgestellten Leistung zu zahlen, die bei der späteren Abrechnung gutgeschrieben wird.

7.1 Wünscht der Besteller eine Rückstellung, nachdem die Teile gefertigt sind, beträgt die Anzahlung 85% der Auftragssumme einschließlich der Mehrwertsteuer. Bezüglich der Mitwirkungspflichten durch den Besteller ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist nachgeholt werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall das Recht entsprechend Ziffer 13. zu verfahren.

8. Die Preise beruhen auf den derzeitigen Gestehungskosten unter Berücksichtigung des vereinbarten Liefertermins und sind verbindlich für Lieferungen innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe der Bestellung, sofern nicht unseitig abweichend vereinbart. Abdichtung der Bodenanschlüsse / Bauwerksanschlüsse im Bodenbereich, gegen Wassereintritt, werden bauseitig bzw. von Nachfolgehändwerkern erbracht. Mauer- und Putzarbeiten werden nur auf Wunsch und dem Aufwand entsprechend gegen Extraberechnung ausgeführt.

8.1 Darüber hinausgehende Lieferverzögerungen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, berechtigen den Auftragnehmer zur Anpassung an die Preise des Liefertermins. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist die Vergütung gemäß den auf der Bestellung angegebenen Zahlungsbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen sind am Tag der Montage (bzw. bei Lieferung ohne Montageverpflichtung bei Entgegennahme der Ware) in bar oder mit Scheck an die Monteure des Auftragnehmers zu leisten.

8.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen gemäß Baufortschritt anzufordern. Abschlagszahlungen sind innerhalb von drei Werktagen zu begleichen. Bis zum Eingang der Abschlagszahlung können weitere Leistungen zurückgestellt werden.

8.3 Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Besteller nur zu, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.

8.4 Entstehen beim Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages aufgrund objektiver Anhaltspunkte berechtigte Bedenken bezüglich der Zahlungsfähigkeit und/oder -willigkeit des Bestellers, so ist der Auftragnehmer berechtigt die Leistungen nur gegen Vorauskasse oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen. Derartige objektive Anhaltspunkte sind etwa unrichtige Angaben des Bestellers über Tatsachen, die seine Kreditwürdigkeit betreffenden, Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung in den letzten drei Jahren, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder zwischenzeitlicher Zahlungsverzug.

9. Der Auftragnehmer ist von der Lieferpflicht frei, wenn der Vorlieferant die Produktion der bestellten Waren endgültig eingestellt hat, wenn die endgültige Nichtbelieferung des Auftragnehmers auf höhere Gewalt beruht und der Auftragnehmer in den vorgenannten beiden Fällen die bestellten Waren nicht zu für ihn zumutbaren Bedingungen beschaffen kann, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und der Auftragnehmer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. Über die genannten Umstände hat der Auftragnehmer den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige Gegenleistungen des Bestellers werden unverzüglich erstattet.

10. Der Besteller gestattet dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen das Betreten des Grundstücks, damit alle mit dem Aufmaß und der Montage verbundenen Arbeiten dort vorgenommen werden können. Der Besteller ist verpflichtet, zur Abklärung der am Bau zu ermittelnden Maße das Aufmaß gemeinsam mit dem Auftragnehmer selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter durchzuführen. Der Besteller ist diesbezüglich verpflichtet, einen Termin zur gemeinsamen Durchführung des Aufmaßes zu benennen.

10.1 Der Aufwand für vergebliche Anfahrten und Lohnkosten, die durch schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Besteller entstehen, ist von diesem zu ersetzen.

11. Die vom Auftragnehmer gelieferten Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sein Eigentum. Erfolgt eine anderweitige Pfändung oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware oder wird die Zwangsversteigerung des Hausgrundstücks angeordnet, hat der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Für Bauträger und gewerbliche Kunden gilt der übliche verlängerte Eigentumsvorbehalt.

12. Verweigert der Besteller aus einem vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Anlass vor Herstellung der Ware bereits die Abnahme, so hat er 30% der vereinbarten Brutto Werklohnforderung als Entschädigung für entstandene Kosten und entgangenen Gewinn zu zahlen, sofern der Besteller keinen niedrigeren Schaden nachweist oder der Auftragnehmer keinen höheren. Die vorstehende Regelung gilt auch für den Werklohnanspruch des Auftragnehmers, wenn der Vertrag endet, bevor die Ware hergestellt ist. Wenn die Herstellung der Ware bereits erfolgt ist und noch die Montageleistung, oder bei Vereinbarung einer Lieferung ohne Montage die bloße Lieferung aussteht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13. Bei mangelhafter Leistung ist der Besteller berechtigt, Nacherfüllung zu fordern. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Besteller das Recht zu, Minderung oder Schadensersatz zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers wegen Mängeln besteht nur in Höhe des Dreifachen des für die Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwands. Sofern eine Neuherstellung erforderlich wird, ist der Auftragnehmer, wenn es dem Besteller zumutbar ist, berechtigt, diese Neulieferung innerhalb der branchen- und saisonüblichen Lieferzeiten vorzunehmen. Offensichtliche Mängel können nur innerhalb von zwei Kalenderwochen nach der Abnahme oder dem der Abnahme gleichgestellten Zeitpunkt beanstandet werden. Sämtliche Beanstandungen sind dem Auftragnehmer schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

13.1 Die durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt der Besteller. Unwesentliche innerhalb der Toleranzen liegende Farb- und Maserabweichungen bei Holz- und Kunststoffoberflächen stellen keinen Mangel dar. Beim Einbau von neuen Fenstern in Altbauten ergeben sich infolge des festliegenden Profilquerschnitts und unter Berücksichtigung einer erforderlichen umlaufenden Fuge Abweichungen in den lichten und äußeren Maßen gegenüber alten Fenstern. Umlaufende breitere Fugen, die sich dabei zwangsläufig und insbesondere bei Außenanschlüssen ergeben können, sind technisch bedingt und stellen ebenfalls keinen Mangel dar.

13.2 Wir verweisen ausdrücklich darauf, dass es bei der Demontage von Fenstern im Altbau zu vorhersehbaren Beschädigungen am Baukörper, der Laibung, bzw. des Bauschlusses kommen kann. Dies betrifft im Besonderen Fliesen, Putz und Mauerwerk. Für Schäden, die durch die Demontage von Fenstern in Altbauten entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Die Beseitigung solcher Mängel erfolgt ausnahmslos aufwandsgemäß und gegen Extraberechnung und setzt eine gesonderte Beauftragung durch den Auftraggeber voraus. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass ein Recht auf Einbehalt des gesamten unseitig vereinbarten Rechnungsbetrags oder eines Teiles davon in diesem Fall für den Besteller nicht besteht.

14. Sollte eine Regelung dieses Vertrags unwirksam oder unanwendbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam und anwendbar. An die Stelle der unwirksamen oder unanwendbaren Regelung tritt diejenige wirksame und anwendbare Regelung, die die Parteien von Anfang an vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit gekannt bzw. vorhergesehen hätten.